

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Keplerstraße 18 · 66117 Saarbrücken

Gemeinde Merchweiler Hauptstraße 82

66589 Merchweiler

Abteilung D: Naturschutz, Forsten

Zeichen:

D/1 - 371/19 JW

Bearbeitung: Julia Wolter

Tel.:

0681 501 4754

Fax:

0681 501 4521

E-Mail:

i.wolter@umwelt.saarland.de

Datum:

05.03.2019

Kunden-

Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Täler der Ill und ihrer Nebenbäche" Antrag auf Ausnahme von den Verboten der o.g. NSG-Verordnung zum Aufstellen von Lehrtafeln für einen Naturlehrpfad

Ihr Antrag vom 13. Februar 2019, hier eingegangen am 21. Februar 2019

Schreiben beantragte die Gemeinde Merchweiler eine Ausnahme für das Naturschutzgebiet "Täler der Ill und ihrer Nebenbäche" zum Aufstellen von zehn Lehrtafeln zur Anlage eines Naturlehrpfades.

Auf der Grundlage des § 4 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Täler der Ill und ihrer Nebenbäche" vom 1. Februar 2005 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I von 2005, S. 330 ff.), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. März 2018 (Amtsbl. I S. 162 ff.) ergeht folgender

I. Bescheid

Dem Antragssteller Gemeinde Merchweiler wird, für die Durchführung der beantragten Maßnahmen, dem Aufstellen von zehn Infotafeln innerhalb des o.g. NSG, nach Maßgabe der dieser Entscheidung zugrunde liegenden und unter II. genannten Antragsunterlagen, sowie der sich aus dem Bescheid unter III. ergebenden Nebenbestimmungen eine Ausnahme von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nr. 1 "bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen", sowie § 3 Abs. 1 Nr. 2 "das Naturschutzgebiet ohne Nutzungsrecht zu befahren" erteilt.





II. Grundlage der Entscheidung

Dieser Entscheidung liegen die nachstehend genannten Unterlagen zu Grunde:

Antragsunterlagen vom 13.02.2019

Antrag auf Ausnahme (2 Seiten) Karte der Infotafelstandorte

Ortbegehung und gemeinsamer Termin im Februar 2019 zur Ermittlung der Tafelstandorte

III. Nebenbestimmungen

A. Auflagen

- 1. Als Standorte zum Aufstellen der Lehrtafeln sind nur die, am Ortstermin gemeinsam markierten Punkte zulässig.
- 2. Die Bohrungen, sowie das Befahren sind nur bis einschließlich dem 15. März 2019 gestattet. Das Anbringen der Tafeln ist von dieser zeitlichen Befristung unabhängig.
- 3. Beginn und Abschluss der Arbeiten sind jeweils der Obersten Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen (z. B. per Fax oder E-Mail).

B. Entscheidungsvorbehalt

4. Weitergehende Auflagen und Anordnungen des Naturschutzes, die den Schutz der angrenzenden Vegetationsflächen im Naturschutzgebiet betreffen oder der Behebung von unvorhergesehenen Schäden dienen, bleiben vorbehalten.

C. Widerrufsvorbehalt

5. Die Ausnahme wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Ein Widerruf kann insbesondere dann erfolgen, wenn unter Fortführung der von der Ausnahme umfassten Tätigkeiten eine Gefährdung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen bzw. Arten, die im Schutzzweck der Verordnung aufgeführt sind, zu befürchten ist.

IV. Gründe:

Der Antragssteller, die Gemeinde Merchweiler, plant in Zusammenarbeit mit der Max-von-der-Grün-Schule und dem NABU ein Naturlehrpfad im Naturschutzgebiet "Täler der Ill und ihrer Nebenbäche". Auf einem 2 km langen Rundweg auf Fußpfaden, ausgehend von der Kirche, entlang der Eichwiesen und durch das Waldgebiet "Hah", sollen zehn Infotafeln zu den Themen

"Wald" und "Gewässer" angebracht werden. Die Tafeln sollen möglichst nahe der Wege stehen, um Störungen zu vermeiden.

Nach § 3 Abs. 1 der NSG-VO sind alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die das Naturschutzgebiet in den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Schutzgebietsverordnung ist es insbesondere unzulässig, "bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen", sowie nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 "das Naturschutzgebiet ohne Nutzungsrecht zu befahren".

Durch das Aufstellen der Infotafeln, sowie das Befahren des Gebietes zur Anlieferung der Tafeln werden o.g. Verbotstatbestände erfüllt. Somit ist mit Rechtskraft der NSG-VO, zum Aufstellen der Infotafeln, eine Ausnahme von den Verboten der VO erforderlich.

Gemäß § 4 der NSG-VO kann die Oberste Naturschutzbehörde im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 3 Abs. 1 für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung oder für Maßnahmen geringen Umfangs zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Mit dem Schreiben vom 13. Februar 2019 hat die Gemeinde Merchweiler eine Ausnahme für das Naturschutzgebiet "Täler der Ill und ihrer Nebenbäche" zum Aufstellen der Infotafeln für den geplanten Naturlehrpfad beantragt.

Die Tafeln der Größe DIN A 1 bestehen aus Alu-Dibond. Getragen werden diese durch naturgewachsene geschälte Stämme der Robinie. Pro Tafel werden zwei Pfosten benötigt. Zum Setzen der Pfosten kommt ein Gerät zum Bohren von Löchern zum Einsatz. Die angespitzten Pfosten werden anschließend in die Löcher gerammt. Diese Arbeiten werden voraussichtlich zwei bis drei Tage dauern. Die Montage der Tafeln erfolgt im Anschluss mit Metallhaltern, Schrauben und Akkubohrer. Für die Gesamtdauer der Maßnahme wird mit einer Woche Bauzeit gerechnet.

Zum Transport der Pfosten, Tafeln und Geräte kommt ein kleines geländegängiges Mehrzweckfahrzeug zum Einsatz. Da dieses ebenfalls für den Winterdienst benötigt wurde, steht es erst jetzt zur Verfügung. Die Zuwegung in das Naturschutzgebiet erfolgt über die Straße "Zum Striedt" und über die Heistermühle in Illingen. Dabei muss das Waldgebiet "Hah" innerhalb des NSG befahren werden. Hier erfolgt die Zuwegung über einen kleinen, erdgebundenen Weg. Ein Befahren des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege erfolgt nicht. Aufgrund der kleinen Ladefläche des Mehrzweckfahrzeuges muss zum Antransport von zehn Tafeln und 20 Hölzem das Gebiet mehrmals befahren werden. Diese Arbeiten sollen voraussichtlich bis Mitte März abgeschlossen sein.

Um zukünftige Störungen des Gebietes durch die Begehung des Lehrpfades zu vermeiden, werden die Infotafeln möglichst in Wegesnähe aufgestellt. Bei einem Vororttermin konnten unproblematische Standorte für die Infotafeln ermittelt und markiert werden. Somit kommt es nicht zu einer Betroffenheit sensibler Bereiche des Naturschutzgebietes.

Da die Maßnahmen zum Aufstellen der Infotafeln nur eine temporäre Maßnahme geringen Umfangs darstellen, kann, unter der Beachtung der hier aufgeführten Nebenbestimmungen, von einer erheblichen Beeinträchtigung der im Schutzzweck aufgeführten Arten und Lebensraumtypen des Naturschutzgebietes "Täler der Ill und ihrer Nebenbäche" nicht ausgegangen werden. Auch durch die anschließende Begehung des Lehrpfades durch Erholungssuchende und Wanderer wird nicht von einer Mehrbelastung für das Naturschutzgebiet ausgegangen, da der Lehrpfad sich auf einem bereits vorher genutzten Rundweg befindet und die Infotafeln in Wegesnähe angebracht werden, um das Betreten sensibler Bereiche zu vermeiden.

Da somit die Voraussetzungen gemäß § 4 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Täler der Ill und ihrer Nebenbäche" erfüllt sind, kann hiermit eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

V. Kostenfestsetzung:

Für diesen Bescheid wird gemäß Nr. 542 der Gebührenstelle des allgemeinen Gebührenverzeichnisses in der derzeitig geltenden Fassung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 101,97 € erhoben. Außerdem entstehen die unten aufgeführten Auslagen.

An Verfahrenskosten sind somit entstanden:

a) Verwaltungsgebühr

100,00€

b) Auslagen (1 Postzustellungsurkunde)

1,97€

Insgesamt:

101,97€

Der Gesamtbetrag in Höhe von 101,97 € ist bis spätestens 08.04.2019 an das

Landesamt für Zentrale Dienste/LHK Kto.-Nr.: 700009202 BLZ: 590 500 00 IBAN: DE19590500000700009202 BIC: SALADE55

Verwendungszweck: 2084100001191

zu überweisen. Bitte den Verwendungszweck auf Ihren Zahlungs- bzw. Überweisungsträger übernehmen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, schriftlich oder zur

Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Sie ist zu richten gegen das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die der Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

F. Sebastian

Durchschriften zur Kenntnis:

- LUA Fachbereich 3.1
- LUA Kopie vorab per E-Mail an Lua@Lua
- Naturwacht, c/o Naturlandstiftung per E-Mail

.